



2. Änderungssatzung vom 21.06.2022 zur Satzung vom 24.06.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Präambel

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, zuletzt geändert am 13.12.2018, und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, zuletzt geändert am 13.12.2018, folgende Änderungssatzung zur Satzung vom 24.06.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

Artikel I

1. Überschrift

Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Satzung vom 24.06.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie für die Teilnahme an Angeboten der außerunterrichtlichen Betreuung im Primarbereich der Stadt Würselen“

2. § 1 Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1 wird ergänzt um „sowie für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote der außerunterrichtlichen Betreuung im Primarbereich der Stadt Würselen.“

§ 1 Abs. 2 wird geändert in

„(2) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote der OGS) an. Der zeitliche Betreuungsumfang erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr; mindestens aber bis 15.00 Uhr.“

§ 1 Abs. 3 wird geändert in

„(3) Der zeitliche Betreuungsumfang der außerunterrichtlichen Betreuung im Primarbereich erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr.“

§ 1 Abs. 4 wird geändert in

„(4) Die Angebote nach Abs. 1 gelten als schulische Veranstaltungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der Teilnahme.“

§ 1 Abs. 5 wird geändert in

„(5) Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote nach Abs. 1 werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger festgelegt.“

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt hinzugefügt:

„(6) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote im Primarbereich erhebt die Stadt Würselen gemäß § 3 dieser Satzung einen Elternbeitrag.“

3. § 2 Anmeldung

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ersetzt durch „Angeboten nach § 1 Abs.1“.

In § 2 Abs. 2 werden die Worte „den außerunterrichtlichen Angeboten“ ersetzt durch „Angeboten nach § 1 Abs. 1“.

§ 2 Abs. 4 wird geändert in

„(4) Mit der Anmeldung durch Sorgeberechtigte und der Aufnahme durch die Schulleitung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag sowie das Ganztagschulkonzept der Stadt Würselen an.“

4. § 3 Elternbeiträge

§ 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Stadt Würselen erhebt von den Eltern entsprechend deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Angebote nach § 1 Abs. 1. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Laufe eines Monats beginnt oder endet. Der Beitragszeitraum ist jeweils das Schuljahr (01.08. – 31.07.) und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten nicht berührt.
- (2) Für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden Elternbeiträge durch die Stadt Würselen erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ist abhängig vom Elterneinkommen. Sie wird für Beitragszeiträume bis zum 31.07.2021 wie folgt festgesetzt:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	mtl. Elternbeitrag
1	bis 16.000,- €	0,00 €
2	bis 25.000,- €	34,50 €
3	bis 37.000,- €	69,00 €
4	bis 49.000,- €	97,75 €
5	bis 62.000,- €	138,00 €
6	über 62.000,- €	150,00 €

Die Höhe des Elternbeitrages wird für Beitragszeiträume ab dem 01.08.2021 wie folgt festgesetzt:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	mtl. Elternbeitrag
1	bis 25.000,- €	0,00 €
2	bis 37.000,- €	69,00 €
3	bis 49.000,- €	97,75 €
4	bis 62.000,- €	138,00 €
5	über 62.000,- €	150,00 €

Die Höhe des Elternbeitrages wird für Beitragszeiträume ab dem 01.08.2022 wie folgt festgesetzt:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	mtl. Elternbeitrag
1	bis 37.000,- €	0,00 €
2	bis 49.000,- €	97,75 €
3	bis 62.000,- €	138,00 €
4	über 62.000,- €	150,00 €

- (3) Für die Teilnahme an den Angeboten der außerunterrichtlichen Betreuung im Primarbereich werden Elternbeiträge durch die Stadt Würselen wie folgt erhoben:

Einkommens- gruppe	Elterneinkommen	mtl. Elternbeitrag		
		Betreuung je Woche bis 2 Tage	3 Tage	5 Tage
1	bis 37.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 49.000,- €	26,65 €	30,00 €	40,00 €
3	bis 62.000,- €	36,65 €	41,25 €	55,00 €
4	über 62.000,- €	40,00 €	45,00 €	60,00 €

- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an Angeboten nach § 1 Abs.1 teilnehmen. Es wird dann anteilig ein Elternbeitrag berechnet. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.
Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

- (5) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten nach § 1 Abs. 1 teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des entsprechenden Elternbeitrages.

Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten nach § 1 Abs. 1 teilnehmen, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des Elternbeitrages.“

5. § 4 Ermittlung des Elterneinkommens

§ 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein Angebot nach § 1 Abs. 1, wird für das erste Kind der volle Beitrag erhoben und für das zweite Kind die Hälfte. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie Tageseinrichtungen für Kinder bzw. Angebote der Tagespflege in Anspruch und besuchen ein Angebot nach § 1 Abs. 1 im Stadtgebiet Würselen, wird der Beitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder in voller Höhe erhoben und der Beitrag für das Kind, das ein Angebot nach § 1 Abs. 1 besucht, um die Hälfte reduziert. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (3) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Eine Befreiung von Beiträgen nach § 23 (Fassung gültig bis 31.07.2020) bzw. § 50 (Fassung gültig ab 01.08.2020) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bleibt dabei unberücksichtigt.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.“

6. § 5 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit, Vollstreckung

§ 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.“

7. § 6 Ermäßigungsgrundsätze

§ 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Festsetzung behält bis zur Erteilung eines geänderten Bescheides Gültigkeit.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.“

8. § 7 Verpflegungskostenbeiträge

§ 7 wird geändert in:

„§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalles bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden.“

9. § 8 Inkrafttreten

§ 8 wird geändert in

„§ 8 Verpflegungskostenbeiträge

- (1) Anfallende Verpflegungskostenbeiträge werden durch den jeweiligen Kooperationspartner der Angebote nach § 1 Abs. 1 erhoben.“

10. § 9 (neu)

nach § 8 wird hinzugefügt:

„§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 02.05.2005 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird mit Wirkung vom 01.08.2008 aufgehoben.“

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 11. Juli 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Till von Hoegen
Erster und Technischer Beigeordneter

Rathaus geschlossen

Wegen interner Umzüge aller Ämter bleibt das Rathaus von Freitag, 19. August, bis einschließlich Montag, 22. August, geschlossen. Die Stadtverwaltung ist weiterhin über die Telefonzentrale erreichbar: 02405 67-0.

Online-Terminanfragen für das Einwohnermeldeamt sind selbstverständlich weiter nutzbar. Folgende Dienstleistungen können online angefragt werden: Anmeldung, Ummeldung, Antrag Personalausweis, Antrag Reisepass, Antrag Kinderreisepass, öffentlich-rechtliche Namensänderung.

Infos unter: serviceportal.wuerselen.de oder wuerselen.de/terminregelung-bei-der-stadtverwaltung.

Die Stadtverwaltung Würselen bittet um Verständnis.

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfenning, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter:
serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt

Aktuelle Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können!
Ansprechpartner:innen und Kontakte im Internet unter serviceportal.wuerselen.de

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr (Terminabsprache: Tel. 02405 67-205)

